



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

215. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Europäische Musikgeschichte“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum „Europäische Musikgeschichte“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Gegenstand des Erweiterungscurriculums „Europäische Musikgeschichte“ ist die Geschichte der Musik von der Antike bis zur Gegenwart. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Erweiterungscurriculums verfügen über folgende Qualifikationen:

1. Grundkenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der Musik von der Antike bis zur Gegenwart (stilistische Entwicklungen, Biographik und Institutionengeschichte);
2. Einblick in den Wandel von Medialität und Performanz sowie in die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen seit 1950.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Europäische Musikgeschichte“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Europäische Musikgeschichte“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punkte-Zuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Europäische Musikgeschichte“ umfasst 2 Pflichtmodule zu 6 bzw. 9 ECTS. Die/der Studierende kann den Zeitpunkt der Absolvierung jedes dieser Module selbst bestimmen; ein Modul kann innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Pflichtmodul 1: Europäische Musikgeschichte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (6 ECTS-Punkte)

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der Musik von der Antike bis ca. 1750. Das Modul setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

2 einführende Vorlesungen zur Musik unterschiedlicher Zeiträume bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (je 3 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul 2: Europäische Musikgeschichte von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (9 ECTS-Punkte)

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Geschichte der Musik der letzten zweieinhalb Jahrhunderte und ein überblicksmäßiges Grundwissen über den Wandel in Medialität und Performanz sowie über die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen als globales Phänomen seit 1950. Das Modul setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

2 einführende Vorlesungen zur Musik unterschiedlicher Zeiträume ab der Mitte des 18. Jahrhunderts (je 3 ECTS-Punkte)

Einführende Vorlesung zur Musik nach 1950 (3 ECTS-Punkte)

Die Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Das Ausmaß der angegebenen ECTS-Punkte bezieht sich auf zweistündige Lehrveranstaltungen:

Vorlesung (VO – 3 ECTS-Punkte, nicht-prüfungsimmanent): Vorlesungen führen in die Hauptbereiche und Methoden der Fächer oder in ein Spezialgebiet eines Faches ein und berichten aus Forschungsgebieten. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Sie haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen. Vorlesungen schließen mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung ab.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder (freies) Wahlmodul absolviert wurden, können in einem anderen Modul nicht nochmals anerkannt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit

1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

